



Inhalt: S. 1: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und über die Durchführung der Echten Bürgerbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt Rehau für die Änderung des Bebauungsplans der Stadt Rehau für den Bereich nördliche Ludwigstraße zwischen Maxplatz und Krötenseestraße

Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses und über die Durchführung der Echten Bürgerbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt Rehau für die

1. Änderung des Bebauungsplans der Stadt Rehau für den Bereich nördliche Ludwigstraße zwischen Maxplatz und Krötenseestraße

Der Bausenat der Stadt Rehau beschloss in seiner Sitzung am 10.04.2018 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans. Mit dem Bebauungsplan soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung geleitet und gelenkt werden. Der Bebauungsplan enthält die Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplans der Stadt Rehau für den Bereich nördliche Ludwigstraße zwischen Maxplatz und Krötenseestraße“.

Die Stadt Rehau führt im Rahmen des § 13 BauGB die Bauleitplanung im vereinfachten Verfahren durch. In diesem Verfahren wird nach § 13 BauGB keine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt in der Zeit vom 27.04.2018 bis 28.05.2018 im Rathaus der Stadt Rehau, Martin-Luther-Straße 1, 95111 Rehau, Zimmer Nr. 202,

2. Stock, in der Zeit von

Montag – Freitag, außer Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 13.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Mit der Planung wird für untergeordnete Bauteile die Festsetzung rechtlich klargestellt. Geltungsbereich, Art der Nutzung und die bauliche Nutzung wird durch die Änderung nicht berührt.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB besteht die Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und der wesentlichen Auswirkungen dieser Planung sowie die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgeben kann und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rehau, 19.04.2018

S t a d t R e h a u

gez.

Abraham

1. Bürgermeister